

## Anmerkungen zum psychologischen Gutachten im Familienrechtsverfahren

Der Psychologe wird durch gerichtlichen Beweisbeschluss zum Sachverständigen bestellt; er hat die Stellung eines Gerichtsgehilfen. Seine Aufgabe ist, die im Beweisbeschluss enthaltene Beweisfrage zu beantworten, um damit zu der dem Gericht obliegenden Wahrheitsfindung beizutragen. Dies verlangt ein meist schriftlich gefordertes Gutachten, das nach § 410 ZPO „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ zu erstatten ist.

Weil vor Gericht nur Beweise und keine Behauptungen gelten, hat der Sachverständige in seinem Gutachten die von ihm festgestellten zur Beantwortung der Beweisfrage führenden und als beweiserheblich zu würdigenden Tatsachen zu liefern. Beweiserheblich ist eine Tatsache, wenn sie sich auf objektive und überprüfbare Argumente gründet. Subjektive Meinungen oder Ansichten zur Sache und solche, die nicht überprüfbar sind, wie etwa angebliche und nicht bezeugte Aussagen, taugen nicht als beweiserhebliche Tatsachen.

Die an den Sachverständigen gerichtete Forderung, dem Gericht beweiserhebliche Tatsachen zu liefern, hat zunächst den Grund, dass nur solche Tatsachen zur Beschlussbegründung taugen. Warum aber? Das Gericht hat, wie erwähnt, die Aufgabe der Wahrheitsfindung, im Bewusstsein dessen, dass wir Menschen die reine Wahrheit nicht erfassen können, denn sie liegt hinter dem, was wir mit unserem Verstande fassen können, weswegen wir uns der Wahrheit nur mit einem zuweilen recht hohen Grade an Wahrscheinlichkeit annähern können. Weil aber der Beweis das Kennzeichen der Wahrheit ist, ist er für die Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung.

Weil die Psychologie eine Humanwissenschaft ist, hat der Psychologe bei der Ausübung seines Berufes eine humanitäre Aufgabe zu erfüllen, so wie etwa ein Arzt. Das bedeutet, für die Kinder und Erwachsenen, denen er bei der Begutachtung zur Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens begegnet, hat er stets deren Wohl im Blick. Er ist zwar Gehilfe des Gerichts, aber dennoch nach wie vor seiner eigenen Berufsethik verpflichtet. Das heißt, während das Gericht die Aufgabe hat, den Rechtsfrieden zu bewahren oder wiederherzustellen, um damit das Rechtsverfahren abzuschließen, hat der Psychologe den Seelenfrieden der am Verfahren beteiligten Kinder und Erwachsenen im Sinn. Nun lässt sich der Seelenfrieden nicht anordnen, denn den muss ein jeder für sich finden. Aber den Weg dahin kann der Sachverständige durch sein die Zukunftsperspektiven aufzeigendes Gutachtenergebnis ebnen, aber auch, besonders wenn er sich zum Schiedsrichter zwischen den Erwachsenen macht, erschweren.